

Zweiter Änderungsvertrag

zum Öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft gem. § 19 a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit zur Durchführung von Aufgaben der Sozialhilfe und der Grundsicherung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), von Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sowie der Aufgaben nach dem § 6b des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG)

zwischen

1. dem **Kreis Plön**,
vertreten durch die Landrätin
- Amt für Soziales -,
Hamburger Str. 17/18, 24306 Plön

(im folgenden Kreis)

und

2. der **Stadt Neumünster**,
vertreten durch den Oberbürgermeister
- Fachdienst Soziale Hilfen -,
Großflecken 59, 24534 Neumünster

(im folgenden Stadt)

§ 1

Der zwischen den Vertragsparteien geschlossene öffentlich-rechtliche Vertrag vom 17.12.2009, geändert durch ersten Änderungsvertrag vom 30.09.2011, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 1 a-d) und f) wird wie folgt neu gefasst:
 - a) „Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Bestimmungen des Dritten Kapitels des SGB XII außerhalb von stationären Einrichtungen im Sinne des § 13 Abs. 2 SGB XII und von besonderen Wohnformen im Sinne des § 42a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII, mit Ausnahme der generellen Festsetzung der Brennstoffbeihilfen und der Mehrbedarfszuschläge bei kostenaufwändiger Ernährung
 - b) Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach den Bestimmungen des Vierten Kapitels des SGB XII außerhalb von stationären Einrichtungen im Sinne des § 13 Abs. 2 SGB XII und von besonderen Wohnformen im Sinne des § 42a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII
 - c) Bestattungskosten nach § 74 SGB XII mit Ausnahme der Fälle, in denen die Verstorbenen bis zuletzt in einer stationären Einrichtung im Sinne des § 13 Abs. 2 SGB XII oder einer besonderen Wohnform im Sinne des § 42a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII betreut wurden
 - d) Hilfen zur Gesundheit nach den Bestimmungen des Fünften Kapitels des SGB XII und Krankenbehandlung nach § 264 SGB V mit Ausnahmen der Hilfen für Leistungsberechtigte, die in einer stationären Einrichtung im Sinne des § 13 Abs. 2 SGB XII oder einer besonderen Wohnform im Sinne des § 42a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII betreut werden
 - f) Leistungen an nach dem AsylbLG berechnete Personen, die nicht oder nicht mehr in anerkannten Gemeinschaftsunterkünften, sowie außerhalb

von besonderen Wohnformen im Sinne des § 42a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII leben.“

2. § 2 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

§ 2

Dieser Änderungsvertrag tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft.

Plön, den

Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister

Kreis Plön
Die Landrätin

(Dr. Olaf Tauras)

(Stephanie Ladwig)